

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 31 = N.F. Bd. 11, 1866, S. 31 - 32

Auch nach bayerischem Landrechte, wie nach
gemeinem Rechte, können Kinder gegen die
Handlungen ihrer leiblichen Eltern keine Restitution
erlangen

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Beschwerde wurde als unzulässig abgewiesen. Der oberste Gerichtshof nahm an:

- a) hinsichtlich des gegen ein solches Disziplinarstrafekennntniß einzuwendenden Rechtsmittels seien nicht die Bestimmungen der G.D. Kap. XV §. 5 Nr. 6 u. 7 über außergerichtliche Beschwerden, sondern die Vorschriften des §. 15 der IX. Verfassungsbeilage anzuwenden;
- b) nach diesen Vorschriften sei nur eine einzige Beschwerde gestattet; an die Stelle der Appellgerichte, welche früher in Disziplinaruntersuchungen gegen die Landgerichtsassessoren die erste Instanz gebildet hätten, seien in Folge des Gerichtsorganisationsgesetzes v. J. 1861 nunmehr die k. Bezirksgerichte getreten, so daß jetzt das k. Appellgericht in zweiter und letzter Instanz in solchen Disziplinarsachen urtheile.

DA&Erf. v. 2. Juni 1865 Nr. 751⁶⁴/₆₅.
§.

3.

Auch nach bayerischem Landrechte, wie nach gemeinem Rechte, können Kinder gegen die Handlungen ihrer leiblichen Eltern keine Restitution erlangen.

Hierüber sagen oberstrichterliche Entscheidungsgründe:

Wenn auch die Anmerkungen zum bayerischen Landrechte eine Gesetzeskraft in dem Sinne nicht haben, daß Bestimmungen derselben, welche dem Texte des Landrechtes zuwiderlaufen, oder mit demselben nicht in Einklang zu bringen sind, für den Richter nicht maßgebend sein können, so bilden die Anmerkungen doch eine zuverlässige Interpretationsquelle des Landrechtes, wie dieß von jeher von allen bayerischen Gerichten und Gerichtshöfen anerkannt ist.

Zugleich ist in dem Landrechte selbst und zwar

in Th. I Kap. II §. 9 ausgesprochen, daß das gemeine Recht in allen durch das einheimische Recht nicht genug bestimmten Fällen subsidiär zur Anwendung zu kommen habe.

Ein solcher Fall ist hier gegeben.

Das bayerische Landrecht hat die Lehre von der Restitution der Minderjährigen gegen ihnen nachtheilige Akte pure aus dem gemeinen Rechte herübergenommen, und wenn daher auch der Text des Landrechtes in Th. I Kap. VII §. 30 die im gemeinen Rechte ausdrücklich festgesetzte Ausnahme, wonach Kinder wegen der bestehenden Ehrfurcht gegen Akte ihrer leiblichen Eltern keine Restitution suchen dürfen, eine Erwähnung nicht thut, so wird eben diese Gesetzesstelle durch den ganz bestimmten und klaren Inhalt der Anmerkungen (Nr. 5 drittens) ergänzt und unter ausdrücklicher Allegation der gemeinrechtlichen Vorschriften in l. 2 Cod. 2, 42 und l. 3 Dig. 4, 4 diese Lehre in ihrem ganzen Umfange als auch für das bayerische Recht maßgebend erklärt. Hierin liegt aber kein Widerspruch der Anmerkungen mit dem Gesetzestexte, sondern nur eine Erläuterung und Ergänzung desselben im Sinne des oben allegirten §. 9 Th. I Kap. II.

Wenn sich Kreittmayr hiebei noch auf eine Entscheidung des ehemaligen revisorii bezieht, wodurch die angeblich entgegenstehende Novelle 155 beseitigt werden will, so war dieß nicht einmal nöthig, da diese Novelle nur den Fall behandelt, wo der überlebende parens Vormund der Kinder war, daher ganz im Einklange mit der Gesetzgebung steht, indem sie einen Ausnahmefall behandelt, welcher bekanntlich die Regel nur verstärkt.

DA&Erf. v. 10. Okt. 1865 Nr. 986^{64/65}.

77.